OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351219/2/BZ

Datum:
Linz, 23. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M.D., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Juni 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Juni 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 9. Mai 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Schreiben vom 16. Mai 2022 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens näher bezeichneten erforderlichen Angaben zu machen sowie die näher bezeichneten erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen. Weiters sei der Bf mit Schreiben vom 25. Mai 2022 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden, weitere näher bezeichnete Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen. In diesen Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Aus den dem Antrag beigelegten Kontoauszügen gehe hervor, dass in den Monaten Jänner bis April 2022 hohe Barabhebungen vorgenommen worden seien. Im Monat Jänner belaufe sich die Barabhebung auf eine Höhe von insgesamt 2.750 Euro, im Monat Februar auf eine Höhe von insgesamt 1.150 Euro, im Monat März auf eine Höhe von insgesamt 1.100 Euro und im Monat April auf eine Höhe von insgesamt 2.020 Euro. Die Behörde habe daher mit den oa Schreiben eine schriftliche Stellungnahme bezüglich den hohen Barabhebungen bzw. einen aktuellen Nachweis über die tatsächliche Höhe des derzeitigen Barvermögens verlangt. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sei, da aufgrund mangelnder Informationen in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Barvermögens nicht beurteilt werden könne, ob eine soziale Notlage bestehe, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 5. Juli 2022 und beantragte die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass eine Leistung auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werde.
Begründend führt der Bf zusammengefasst aus, dass er auf die Schreiben vom 16. Mai 2022 und vom 25. Mai 2022 fristgerecht geantwortet habe. Gleichzeitig übermittelte der Bf die der Behörde übermittelten Antworten auf die besagten Schreiben.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Juli 2022 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im Übrigen haben weder die Behörde, noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 9. Mai 2022 für sich und seine Gattin Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Vorgelegt wurden Kontoauszüge, die Kopie des Mietvertrages, eine Kopie der Daueraufenthaltskarte und des Behindertenpasses des Bf, eine Kopie der Rot-Weiss-Rot-Karte plus der Gattin sowie eine Bezugsbestätigung der Notstandshilfe des AMS.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. Mai 2022 wurde der Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:

a) [...]
f) auf Ihren Kontoauszügen ist eine Barauszahlung im Jänner 2022 in der Höhe von 2.750 Euro ersichtlich, Bekanntgabe darüber, wofür dieses Geld aufgewendet wurde!
g) auf Ihren Kontoauszügen sind Barauszahlung im Februar 2022 in der Höhe von 1.150 Euro ersichtlich, Bekanntgabe darüber, wofür dieses Geld aufgewendet wurde!
h) [...]

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2022 übermittelte der Bf folgende Antworten:

a) [...]
f) Im Jänner 2022 haben wir 2.750,00 Euro im Bar abgehoben, weil wir die Wohnung ausgemalt haben und gebrauchte Sitzgarnitur gekauft haben. Meine Gattin kann leider nicht Bankomatkarte benutzen und wir nehmen öfters größere Summen die sie braucht für Barzahlungen in Lebensmittelgeschäften. Ich war einige Male im Krankenhaus stationiert und sie hat immer Angst, dass sowas wieder passieren kann und sie ohne nötiges Bargeld alleine bleiben kann.
g) Im Februar 2022. 1.150,00 im Bar / gleiche Grund
h) [...]

Weiters wurde der Bf mit Schreiben vom 25. Mai 2022 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:
a) [...]
b) Bekanntgabe, wann Sie im Jahr 2021 stationär im Krankenhaus behandelt worden sind.
c) [...]
d) Bekanntgabe, wie hoch Ihr tatsächliches Barvermögen ist!

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde nach einem Zustellversuch am 30. Mai 2022 hinterlegt und ab 31. Mai 2022 zur Abholung bereitgehalten. Die 14-tägige Abholfrist begann somit an diesem Tag zu laufen und endete am 14. Juni 2022.

Der Bf hat am 1. Juni 2022 unter anderem einen Arztbrief über den stationären Aufenthalt im Krankenhaus übermittelt.

Angaben zum tatsächlichen Barvermögen wurden nicht getätigt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf vom 9. Mai 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 23 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) lautet:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.“

III.2. Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache“ die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. noch zur Berufung: VwGH 30.10.1991, 91/09/0069). Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429; 9.11.2010, 2007/21/0493; 18.12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002). Diese - weitgehend noch

zum früheren Berufungsverfahren ergangene - Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG 2014 neu geschaffene Rechtslage - insbesondere auf § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG 2014 - übertragen (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Im gegebenen Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist keine Angaben über das tatsächliche Barvermögen getätigt hat. Dem Vorbringen in der Beschwerde, dass kein Barvermögen vorhanden ist, kann nicht gefolgt werden, da monatlich hohe Barabhebungen vorgenommen werden und der Bf dies unter anderem damit begründet, dass seine Gattin Bargeld für den Fall, dass er kurzfristig im Krankenhaus aufgenommen wird, zuhause haben

möchte. Diese Erklärung ist durchaus nachvollziehbar. Jedoch ergibt sich daraus, dass Barvermögen vorhanden ist und ist demnach Auskunft darüber zu erstatten. Die Schreiben vom 16. Mai 2022 bzw. vom 25. Mai 2022 haben auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Im Ergebnis wurde der Antrag des Bf daher zurecht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.4. Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bf für sich und seine Gattin jederzeit einen neuerlichen Antrag stellen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner